

Weidevorgaben für Schafe und Ziegen

Die natürliche Art der Nahrungsaufnahme für Raufutterverzehrer ist die Weide. Diese Tatsache wird in der aktuellen EU-Bio-Verordnung verstärkt berücksichtigt. Sofern es die Witterungsverhältnisse und der Bodenzustand ermöglichen, sind Raufutterverzehrer auf die Weide zu treiben. Dennoch gibt es Umstände, welche die Weidehaltung nicht oder nur teilweise ermöglichen.

Vom zuständigen Ministerium wurde ein Verfahren festgelegt, anhand dessen jeder Betrieb folgende Fragen zu beantworten hat:

- Welche Flächen auf meinem Betrieb gelten als weidefähig?
- Besteht für meinen Betrieb Weideverpflichtung?
- Wenn ja, wie viele GVE müssen auf die Weide?

Umsetzung der Weideverpflichtung:

Zum Nachweis der Umsetzung der Vorgaben ist bei der jährlichen Kontrolle die aktuelle schriftliche Dokumentation der hier beschriebenen Berechnung für Ihren Betrieb vorzulegen. Diese Berechnung ist jährlich per 1. April durchzuführen, außer es gibt weder bei der Flächenausstattung noch beim Tierbestand Änderungen.

Einige Bio-Verbände (z. B. BIO AUSTRALIA) stellen ihren Mitgliedern einen Weiderechner in elektronischer Form zur Verfügung, der die Berechnung erleichtert. Eine entsprechende Dokumentation muss auch im Fall der elektronischen Ermittlung der Weideverpflichtung für die Kontrolle bereitgehalten werden.

Falls Sie Unterstützung bei der Berechnung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Bio-Verband oder an Ihre Bezirksbauernkammer.

Die für 2017 vorgesehene Evaluierung der Weideregulierung durch das zuständige Ministerium hat bis dato noch nicht stattgefunden. Die Bestimmungen bleiben daher bis auf Weiteres in der beschriebenen Form in Kraft.

Weidevorgaben für Schafe oder Ziegen haltende Betriebe im Detail:

Mit einem Berechnungsschlüssel wird festgelegt, wie viele GVE ein Betrieb weiden muss, sofern ausreichend weidefähige Fläche zur Verfügung steht. Dies wird durch folgende Schritte ermittelt:

1. Wie viel weidefähige Fläche ist vorhanden?
2. Welche ist die „kleinste“ Tierkategorie?
3. Wie viele GVE müssen geweidet werden?

Die Anleitung, wie Sie zur Beantwortung dieser Fragen kommen, finden Sie auf den folgenden Seiten.

1. Wie viel weidefähige Fläche ist vorhanden?

Zur Ermittlung der weidefähigen Fläche wird von der Grünlandfläche des Betriebes ausgegangen. Alle Grünlandflächen gelten als weidefähig, abzüglich der Folgenden:

- Feldstücke mit einer Fläche 0,2 ha oder kleiner
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen

Streuobstwiesen gelten als weidefähig. Im Zeitraum der Obstreife (Gefahr des Verschluckens von Fallobst) kann jedoch von einer Beweidung durch Schafe/Ziegen abgesehen werden.

Der Faktor zur Berücksichtigung der geringeren Erträge auf Hutweiden und einmähigen Wiesen beträgt 0,6. (1 ha Hutweide entspricht 0,6 ha mehrmähdigem Grünland.)

Almen und Gemeinschaftsweiden sowie Ackerflächen (einschließlich Ackerfutter und Zwischenfrüchte) werden nicht in die Berechnung der weidefähigen Flächen einbezogen. Für die Erfüllung der Weidepflicht werden jedoch jene GVE angerechnet, die auf solche Flächen aufgetrieben werden.

Zusätzlich gelten für tägliches Austreiben Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (= „stallfern“), oder
- gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Bahnübergänge nicht stillgelegter Bahnstrecken

oder

- Triebwege durch bewohntes Gebiet benutzt werden müssen (z. B. Gehsteige, Wohnstraßen).

Zusätzlich gelten für saisonales Austreiben von Schafen stallferne Grünlandflächen zur alleinigen Futtermittellieferung der aufgetriebenen Tiere als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder
- die lt. Tierschutzgesetz geforderten Unterstände fehlen oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Bei Ziegen ist wegen ihrer arttypischen Verhaltensweisen (z. B. Ausbrechen) ein saisonales Austreiben auf stallferne Grünlandflächen nicht erforderlich. Dies ist vor allem in Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Aufwand an extrem sicheren Weidezäunen bzw. eine unzumutbar hohe Betreuungsintensität (= Aufsicht) zu sehen.

Andere Gründe zum Ausschluss von Weideflächen können nur herangezogen werden, wenn die Codex-Unterkommission Bio des Gesundheitsministeriums zustimmt.

In welcher Form Grünlandflächen, die von anderen Tierarten beansprucht werden, in dieser Berechnung berücksichtigt werden, finden Sie auf Seite 4.

2. Welche ist die „kleinste“ Tierkategorie?:

Zur Ermittlung der kleinsten Tierkategorie muss festgestellt werden, wie sich der Schaf- bzw. Ziegenbestand am 1. April eines jeden Jahrs auf folgende Kategorien verteilt. Für die Berechnung werden die Angaben für die VIS-Datenbank (Bestandsregister) herangezogen. Ist für eine Tierkategorie der Tierliste des Mehrfachantrags bzw. der VIS-Datenbank der Durchschnittsbestand ausgewiesen, muss dieser herangezogen werden.

Tierkategorie	Alter in Jahren	GVE (lt. ÖPUL)
Lämmer/Kitze	bis 1/2	0,07
Jungschafe/-ziegen (ohne Muttertiere)	1/2 bis 1	0,07
Schafe/Ziegen (ohne Muttertiere)	1 bis 1 1/2	0,15
Mutterschafe/-ziegen nicht gemolken, andere Schafe und Ziegen, Böcke		0,15
Mutterschafe/-ziegen gemolken		0,15

Jene Tierkategorie, die in Summe die wenigsten GVE ausmacht, ist in diesem Zusammenhang die „kleinste“ Tierkategorie.

Achtung: Diese Einstufung erfolgt unabhängig vom Alter oder der Körpergröße der Tiere. Sie bezieht sich nur auf die Anzahl der GVE in der jeweiligen Kategorie.

3. Wie viele GVE müssen geweidet werden?

Zur Feststellung der Weideverpflichtung ist wie folgt vorzugehen:

3.1. nur Schafe oder Ziegen am Betrieb:

Das ermittelte Ausmaß der weidefähigen Flächen lt. Punkt 1 muss nun mit der ermittelten GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie lt. Punkt 2 in Bezug gesetzt werden:

a) normale Weideverpflichtung:

Hat der Betrieb mindestens [0,1 ha weidefähige Fläche] pro [GVE der kleinsten Tierkategorie], so muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der kleinsten Tierkategorie entspricht.

b) erweiterte Weideverpflichtung:

Diese gilt für Betriebe mit „viel“ weidefähiger Fläche. Ein Betrieb hat dann „viel“ weidefähige Fläche, wenn für die [GVE-Summe der beiden kleinsten Tierkategorien] mindestens [1 ha weidefähige Fläche je GVE] vorhanden ist. In diesem Fall muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die sich aus der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien ergibt.

Mit dieser Regelung wird dem/r BetriebsführerIn die Entscheidung überlassen, welche Tiere geweidet werden. Die Berechnung legt lediglich fest, wie viele GVE auf die Weide gehen müssen. Die Berechnung legt nicht fest, welche Flächen für die Erfüllung der Weideverpflichtung herangezogen werden müssen.

Dadurch hat der/die BetriebsführerIn die größtmögliche Entscheidungsfreiheit, mit welchen Tieren die Weideverpflichtung erfüllt wird.

Die Tiere müssen immer dann auf die Weide, wenn Wetter und Bodenzustand dies gestatten.

3.2. mehreren Arten von Raufutterverzehrn am Betrieb:

Sind am Betrieb mehrere Arten von Pflanzenfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) vorhanden, so ist zur Feststellung der Weideverpflichtung von der Tierart mit der höchsten Gesamt-GVE-Anzahl auszugehen. Ergibt die Berechnung der Weideverpflichtung für diese Tierart aufgrund zu geringer weidefähiger Fläche keine Weideverpflichtung, so ist die Berechnung für die Tierart mit der nächst kleineren Gesamt-GVE-Anzahl durchzuführen, und so fort.

Welche Tiere müssen in diesem Fall auf die Weide?

a) normale Weideverpflichtung:

Ist laut obiger Berechnung nur für die kleinste Tierkategorie der Tierart mit der höchsten Gesamt-GVE-Anzahl ausreichend weidefähiges Grünland verfügbar (0,1 ha/GVE), so ist frei wählbar, mit welcher Tierart bzw. mit welchen Tieren die ermittelte Weideverpflichtung erfüllt wird.

b) erweiterte Weideverpflichtung:

Wird bei der Berechnung der Weideverpflichtung für eine Tierart die erweiterte Weidepflicht festgestellt (1 ha/GVE für die beiden kleinsten Tierkategorien) und sind rechnerisch noch weitere weidefähige Flächen vorhanden, so ist mit der verbleibenden weidefähigen Fläche auch noch für die nächstkleinere Tierart (gemessen an der Gesamt-GVE-Anzahl, siehe oben) die Weideverpflichtung zu überprüfen. Ergibt diese Berechnung wiederum eine Weideverpflichtung, so ist in diesem Fall mit mindestens zwei Tierarten im Ausmaß der insgesamt errechneten GVE-Anzahl Weidehaltung zu betreiben. Welche zwei Tierarten auf die Weide kommen, ist frei wählbar.

Berücksichtigung von Grünlandflächen, die für andere Tiere beansprucht werden:

Geflügel:

Im Fall von biozertifizierten Betriebszweigen mit Geflügel (z. B. Legehennen, Enten, Weidegänse) können für diese Tierarten die erforderlichen Freiflächen (Mindestflächenausmaß lt. EU-Bio-Verordnung) bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für Raufutterverzehrer (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) abgezogen werden. Im Falle von Weidegänsen können max. 100 m²/Weidegans berücksichtigt werden.

nicht bio-zertifizierte Raufutterverzehrer

Im Falle von nicht bio-zertifizierten pferde- und kamelartigen Tieren kann bis zur Evaluierung der Weideregulierung eine Fläche von max. 0,1 ha/GVE* von der ermittelten weidefähigen Fläche abgezogen werden.

Tiere für den Eigenbedarf

Werden Flächen von Tieren für den Eigenbedarf beansprucht, können diese bei der Ermittlung der Weidefähigen Fläche nicht abgezogen werden.

*** GVE-Schlüssel für Pferdeartige**

	GVE/Tier
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	0,5
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	1
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	1

Vorübergehende Ausnahme von der Weidefordernis im Falle einer Behandlung gegen Endoparasiten:

Eine vorübergehende Ausnahme für Schafen bzw. Ziegen von der Weidehaltung im Falle einer tierärztlichen Behandlung gegen Endoparasiten basierend auf der Kotuntersuchung ist zulässig. Deutet die Symptomatik auf einen akuten Befall mit Endoparasiten hin (z. B. Kehlgangssödem, Anämie, Abmagerung), so können die Tiere unverzüglich nach Behandlungsbeginn von der Weidefordernis ausgenommen werden. Die Belege für die vorübergehende Ausnahme der Tiere von der Weidehaltung (betroffene Tiere, Ergebnis der Kotuntersuchung, Therapiedauer, Zeitdauer der Ausnahme) sind am Betrieb aufzubewahren.